

Satzung des Vereins der Tibeter in Deutschland e.V.

§ I Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Verein der Tibeter in Deutschland“ (VTD) རྟེན་ལྷན་ཁོག་. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 5098 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ II Zweck des Vereins

1. Förderung von Freundschaft, Solidarität, Zusammenhalt der Tibeter, gegenseitiger Hilfe unter den Tibetern in Deutschland, insbesondere unter den Mitgliedern.
2. Bemühung um Hilfe für notleidende Landsleute durch Kontaktnahme zu Hilfsorganisationen und Privatpersonen.
3. Pflege der tibetischen Religion, Sprache, Sitten und Gebräuche- zur Bewahrung der nationalen und kulturellen Eigenständigkeit.
4. Kommunikation mit der tibetischen Exilregierung und allen tibetischen Organisationen im Westen, sowie Aufnahme von Beziehungen zu Lehr- und Forschungseinrichtungen in Deutschland für eine Zusammenarbeit im Sinne von § II Abs. 2 + 3.
5. Der Verein bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a. Jede(r) in Deutschland ansässige(r) Tibeter(in) über 18 Lebensjahre.
 - b. Nichttibetische Ehepartner der tibetischen Mitglieder,
 - c. Kinder über 18 Jahre, die einen tibetischen Elternteil, sofern er/sie die Ziele des Vereins unterstützt und zu fördern bereit ist.
 - d. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Durch Tod
 - b. Die Mitgliedschaft kann entzogen oder zeitweise suspendiert werden, wenn ein Mitglied den Interessen oder Zielen des VTD zuwiderhandelt. Über den Entzug bzw. die Suspendierung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. Durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ IV Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag des Regional VTDs wurde auf 25,00 Euro für alleinstehende Mitglieder und 30,00 Euro für Familienmitglieder festgelegt. 30% des Beitrages wird an dem Bundesverein entrichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des Jahres im Voraus zu entrichten.

§ V Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (§ 26 BGB)

§ VI Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern von denen einer zum Vorsitzenden, einer zum stellvertretenden Vorsitzenden und einer zum Schatzmeister gewählt wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse des Vereins aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt die Tagesordnung vor.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahresmitgliederversammlung einen Jahresrechnungsbildungsbericht vorzulegen.
5. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbildungsbericht zu erstatten. Alle Zahlungen an den Verein und für den Verein sind belegpflichtig.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlung jeder Art für den Verein zu ermächtigen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu beauftragen. Eine solche Vollmacht bedarf der Schriftform und der Unterschrift mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes. Sie muss an den konkreten Zweck gebunden und zeitlich beschränkt sein.
7. Der Vorstand bzw. seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
8. Der Vorstand wird alle 3 Jahre bei der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit oder per Akklamation gewählt.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes einen geeigneten Nachfolger ernennen.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf persönlich, telefonisch oder per Videokonferenz zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelungen erklären.
11. Ein Mitglied darf nur mit vorheriger Rücksprache und im Einverständnis des Vorstandes im Namen des VTD agieren.
12. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen tibetische und nichttibetische Persönlichkeiten, deren Wirken den Zielsetzungen des Vereins förderlich ist, zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ VII Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes stattfindet, beschließt
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtszeit
 - e. die Neuwahl des Beirates nach Ablauf seiner Amtszeit
 - f. die Neuwahl der Kassenprüfung nach Ablauf seiner Amtszeit
2. Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder wahlweise durch elektronische Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter oder von einer/m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden/m Versammlungsleiter/in geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von der/dem Versammlungsleiter sowie der/dem Protokollantin/en zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ VIII Kassenprüfer

1. Ein oder zwei Kassenprüfer wird/werden ebenso wie die Vorstandsmitglieder für drei Jahren gewählt und wird/werden nach Ablauf dieser drei Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der/die Kassenprüfer prüft/prüfen die Kasse und den Kassenbericht des Schatzmeisters neu gibt/geben der Mitgliedsversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des Schatzmeisters für seinen Kassenbericht.
2. Ein oder zwei Beiratsmitglied/er wird/werden ebenso wie die Vorstandsmitglieder für drei Jahren gewählt und wird/werden nach Ablauf dieser drei Jahre auf der Mitgliedsversammlung neu gewählt. Als Beiratsmitglieder können erfahrene Mitglieder oder Nichtmitglieder des VTD gewählt werden, die sich für Tibet engagieren, verfügen gewisse Kenntnisse über die deutschen Grundgesetze und unparteiisch sind.

§ IX Regionalgruppen

Die Regionalgruppen sind juristisch unselbständige Untergliederungen des eingetragenen Vereins, in ihrer Arbeit den unter § II Abs. 1 und 2 der Satzung niedergelegten Zielen des Vereins verpflichtet, ansonsten zu eigenständiger, vor allem regionalbezogener Arbeit der aktiven Mitglieder bestimmt. In den Regionalgruppen können sich Mitglieder auch mit Nichtmitgliedern zusammenschließen.

§ X Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Tibethilfe e.V. www.deutschetibethilfe.de (Hamburg).
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstandsvorsitzender: Herr Tenzin Yeshi

Stellv. Vorstandsvorsitzender: Herr Thupten Tsering



10. Dezember 2021